



Sehr geehrte Berufskollegen und Mitglieder,

nichts ist beständiger als der Wandel, selbst in der kurzen Zeit seit dem letzten Bauernbrief. Von den nassen Verhältnissen des Winters ist nichts mehr zu merken. Getreidebestände und späte Sommerungen leiden unter der Trockenheit – der zweite Schnitt wird vielerorts ausfallen.

Auch in unserer Geschäftsstelle gab es einen Wandel. Herr Plagmann hatte mir Anfang Mai mitgeteilt, dass er den Bauernverband Schleswig-Holstein zum 1. Juni verlässt, um eine neue berufliche Aufgabe in Heimatnähe aufzunehmen. Ich habe gerne mit Herrn Plagmann zusammengearbeitet und wünsche ihm alles Gute für seinen weiteren Lebensweg.

Als neuer Geschäftsführer wird Herr Peer Jensen-Nissen kommissarisch zusätzlich den Kreisverband Steinburg betreuen. Herr Jensen-Nissen ist seit mehreren Jahren Geschäftsführer des Kreisverbandes Pinneberg und daher dem einen oder anderem auch bekannt. Ich schätze Herrn Jensen-Nissen fachlich wie auch menschlich sehr und bin froh, dass wir so kurzfristig jemanden bekommen haben, der mit der Position und dem Büro vertraut ist.

Zur weiteren Unterstützung ist seit Mitte Mai Frau Ida Sieh in Itzehoe. Frau Sieh ist als Anwärtlerin für eine Kreisgeschäftsführung beim Bauernverband Schleswig-Holstein angestellt.

Ich begrüße Frau Sieh und Herrn Jensen-Nissen recht herzlich und bin mir sicher, dass wir Ihnen weiterhin eine sehr hochwertige Beratung bieten können. Besonders möchte ich mich auch beim Kreisverband Pinneberg bedanken, der diese Entscheidung mitträgt. Auf Bitten von Georg Kleinwort (Kreisvorsitzender KBV Pinneberg) und mir wurde uns in dieser besonderen Situation weitere Unterstützung aus Rendsburg zugesagt.

Des Weiteren hat der Kreisverband Steinburg einen „Arbeitskreis Grünland Weidewirtschaft“ ins Leben gerufen, um Perspektiven für unsere Dauergrünlandstandorte zu erarbeiten. Der Arbeitskreis steht jedem aktiven Mitglied des Kreisbauernverbandes Steinburg offen. Interessenten können sich in der Geschäftsstelle melden.

Joachim Becker
(Kreisvorsitzender Kreisbauernverband Steinburg)



Peer Jensen-Nissen



Ida Sieh

*Seit 150 Jahren
machen wir
den Weg frei!*



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Neugierig und mit offenen Augen sind wir bisherige Herausforderungen angegangen. Wir freuen uns darauf, auch in den nächsten Jahren Ihr kompetenter Wegbegleiter und Wegbereiter zu sein.

**Volksbank Raiffeisenbank
Itzehoe**





Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

„Landwirtschaft und Naturschutz ziehen an einem Strang“

Wo ist eine weitere Zusammenarbeit möglich und wo können unterschiedliche Ansätze in einer gewinnbringenden Maßnahme zusammengeführt werden?

Zwischen dem Kreisbauernverband Pinneberg und dem Fachdienst Umwelt der Kreisverwaltung gibt es einen jährlichen Austausch. In diesem Austausch werden auch Themen aus dem Bereich Landwirtschaft und Naturschutz besprochen. Aus einem Gespräch im Dezember 2017 entstand der Gedanke, mögliche Felder der Zusammenarbeit in einem Beitrag für den Bauernbrief näher darzustellen. Dies soll hier geschehen.

Verbesserung bestehender Knicks

Die Knicks stellen – wie vielfach beschrieben – ein wertvolles Element unserer Kulturlandschaft dar. Dies natürlich umso mehr, je besser sie ausgebildet sind. Dichter Bewuchs mit knicktypischen Sträuchern und in Abständen die bekannten Überhälter bilden den angestrebten Optimalzustand. Die Nachpflanzung auf bewuchsfreien Abschnitten oder mit einzelnen fehlenden Überhaltern ist auch eine naturschutzfachliche Aufwertung. So ist es möglich, die Maßnahme selber aus Naturschutzmitteln zu finanzieren oder auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für spätere Eingriffe anrechnen zu lassen. Ergänzungspflanzungen im vorhandenen Knickbestand benötigen i.d.R. keine zusätzlichen Flächen und führen zu keinen zusätzlichen flächenbeanspruchenden Einschränkungen für die Landwirtschaft. Aufwertung des vorhandenen Knicknetzes, wie auch Lückenschließungen, können hier für beide Seiten vorteilhaft sein. Bitte sprechen Sie bei derartigen Überlegungen die UNB direkt und möglichst frühzeitig an, um die Überlegungen und Planungen gemeinsam vorzunehmen.

Restflächen optimaler „nutzen“

Landwirtschaftliche Flurstücke sind teilweise so ungünstig geschnitten, dass sich Ecken und Spitzen ergeben die nicht wirklich wirtschaftlich genutzt werden können. Auch hier könnte eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutz sinnvoll sein. Mit einer Feldgehölzanzpflanzung, einer Anlage von Gewässer- oder Feuchtmulden oder einer Streuobstwiese könnte eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen. Diese Maßnahme kann aus Mitteln des Naturschutzes finanziert werden oder sie kann als Ökokonto angerechnet werden. Schwierig zu bewirtschaftende Restflächen könnten so die Vielfalt im Landschaftsraum anreichern und gleichzeitig Rückzugsmöglichkeiten für unsere Tierwelt bieten. Beides ist gleichermaßen für die Landwirtschaft wie für den Naturschutz von Interesse. Auch hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme mit der UNB.

Gewässerrandstreifen

Für die Gewässerqualität wie für den Arten- und Biotopschutz sind Gewässerrandstreifen von großer Bedeutung. Eventuell lassen sich Vorgaben zu Abständen für die Bewirtschaftung mit einem entwickelbaren Gewässerrandstreifen gut kombinieren, so dass ein zusammenhängender Gewässerkorridor entsteht. Das heißt, die freiwillige Vereinbarung der Landwirtschaft mit dem Gewässerschutz kann bestens auch mit Naturschutzaspekten verknüpft werden. Auch hier ist eine Naturschutzfinanzierung wie Kombinationen mit Ausgleich oder Ökokonto aus dem Naturschutz möglich. Gerne bietet die UNB bei Interesse auch hier Unterstützung an.

Blühstreifen in der Landschaft

Ein Thema, das zur Zeit – insbesondere in der Politik – mächtig Fahrt aufnimmt, ist das Bienen- und Insektensterben. Und dies sicherlich zu Recht, da die Insektenvielfalt als Dienstleister auch in der Lebensmittelproduktion und als Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln zusehends ins Hintertreffen gerät. Neben den bereits bestehenden Programmen und Initiativen auf Landesebene ist auch eine Zusammenarbeit mit der UNB möglich. Da dieser Bereich jedoch bisher nicht ausgefüllt wurde, ist es schwer hier einen Rahmen darzustellen. Für gemeinsame Überlegungen, wie landwirtschaftliche Interessen und Förderung der Insektenvielfalt zusammengebracht werden können, steht die UNB zur Verfügung.

Neben den dargestellten Punkten einer vielleicht zukünftig intensiveren Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz soll an dieser Stelle auch der Hinweis zum Kompensations- oder Ausgleichsgeld erfolgen. Um für Vorhabenträger, die keine Möglichkeit haben sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen oder sich in bestehende Ökokonten einzukaufen, dennoch einen Weg bereit zu halten, sieht das Gesetz auch die Zahlung von sogenanntem Kompensationsgeld vor. Im Kreis Pinneberg werden derzeit für die Versiegelung von 1 m² landwirtschaftlicher Fläche (ohne besondere Biotopqualitäten) 4,- € für die zu berechnende Zahlung angesetzt. Damit kauft sich der Vorhabenträger von allen kostenverursachenden Teilschritten frei (Planung, Flächenankauf, Maßnahmenumsetzung, Unterhaltung, Nachbesserung, -pflanzung). Da insgesamt die Kosten in den letzten Jahren gestiegen sind, ist es erforderlich auch das Kompensationsgeld anzupassen. Ab 01.09.2018 wird der Berechnungsfaktor für den m² und das Kompensationsgeld im ganzen Kreis Pinneberg auf 4,50 € angehoben.

Zentraler Ansprechpartner in der UNB:
Jörg Kastrop, Tel.: 04121 45022271,
j.kastrop@kreis-pinneberg.de

Tag des offenen Hofes bei Klaus-Albert Dieckmann



Der Kreisbauernverband bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung. Ca. 1.000 Gäste sind der Einladung nach Klein Offenseth-Sparrieshoop gefolgt und haben gesehen, wie offen, ehrlich und echt die Landwirtschaft ist.

Liebe Leserinnen und Leser,



am 02.05.2018 fand in der Gaststätte Sibirien die Gesamtvorstandssitzung unter der Leitung der neuen Kreisvorsitzenden Frauke Brinckmann statt. Die Delegierten aller OV des Kreises Pinneberg waren anwesend. Es gab keine Einwände hinsichtlich der Tagesordnung. Die Gesamtvorstandssitzung vom 16.11.2017 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Vorsitzende wies in ihrem Tätigkeitsbericht darauf hin, dass der jährlich stattfindende Besuch der einzelnen OV sich in diesem Jahr als sehr schwierig erwies. Es gab Terminüberschneidungen sowie krankheitsbedingte Ausfälle im Kreisvorstand. Trotzdem erhielten alle OV Besuch vom Kreisvorstand.

Frauke Brinckmann konnte dann noch berichten, dass die vom LV-SH angebotene Seminarreihe „Fit & Engagiert“ von sehr vielen Damen aus dem Kreisverband Pinneberg absolviert wurde.

Weitere TOP's waren das neue in Kraft tretende Datenschutzgesetz sowie ein Bericht aus dem FAK Soziales-, Frauen- und Gesellschaftspolitik. Petra Poethke vom OV Hörnerkirchen nahm an dem zukunftsorien-

tierten Projekt unter Führung der Diakonie in Rendsburg teil. Petra Poethke berichtete von interessanten Gesprächen, Diskussionen und Dialogen.

Am 16.05.2018 war es wieder soweit. Auf nach Neumünster zum Schleswig-Holsteinischen LandFrauen-Tag. Wie gewohnt war die Holstenhalle ab 12 Uhr geöffnet. Die OV des KreisLandFrauen-Verband Herzogtum Lauenburg, die in diesem Jahr mit verantwortlich waren, präsentierten ein vielfältiges Angebot. Durch das Rahmenprogramm führte in vertrauter Form Jan-Malte Andresen, bekannt aus Funk und Fernsehen. Die Präsidentin des LF-SH Ulrike Röhr erinnerte in ihrer Eröffnungsrede an die im letzten Jahr erarbeiteten 7 Thesen, unter anderem Nachhaltigkeit, Bildung und Infrastruktur. Der Ministerpräsident des Landes SH Daniel Günther erhielt für seine locker vorgetragenen Grußworte reichlich Applaus. Dann war da noch der Ehrengast Marie-Luise Marjan, besser bekannt als Mutter Beimer aus der Fernsehserie „Lindenstraße“. Sie ist nicht nur Schauspielerin, sondern sie engagiert sich für zahlreiche soziale Projekte. Mit dabei hatte sie auch ihr Buch mit dem Titel „Ganz unerwartet anders“. Diese Überschrift passte auch durchaus zu dem musikalischen Rahmenprogramm des diesjährigen SH –LandFrauenTages. Es spielte die Original Duvenseer Blasmusik, und wie es sich für Blasmusiker gehört, bekleidet mit Lederhosen. Auf alle Fälle haben die Herren so richtig eingeheizt – musikalisch natürlich.

So, das war mein Debüt als Berichterstatterin aus dem Kreisverband. Ich löse Silke Plüschau ab. Mein Name ist Uschi Lahann und ich bin Schriftführerin im Kreisverband. Wie Sie es gewohnt sind, schließe auch ich mit einem Zitat:

**„Im Grunde sind es immer
die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.“**

Wilhelm von Humboldt

Bis zum nächsten Mal
Uschi Lahann



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Ich verabschiede mich

Seit 2014 war ich für den Bauernverband Schleswig-Holstein tätig. In dieser Zeit habe ich durch die Tätigkeit als Anwärter als Kreisgeschäftsführer die verschiedenen Kreisgeschäftsstellen kennengelernt und unterschiedlichste Tätigkeiten im Bauernverband wahrgenommen. Im Dezember des vergangenen Jahres habe ich die Nachfolge von Peter Mau-Hansen als

Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Steinburg angetreten. In dieser Zeit habe ich viele verschiedene Mitglieder und Personen kennen und schätzen gelernt und eine äußerst interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit ausüben dürfen.

Aufgrund einer persönlichen Entscheidung, die ausdrücklich nicht mit der aktuellen Tätigkeit im Zusammenhang steht, habe ich mich für eine berufliche Veränderung entschieden. Diese neue Tätigkeit habe ich

bereits zum 1. Juni 2018 aufgenommen. Durch die bereits entstandene Verbundenheit mit den Landwirtinnen und Landwirten des Kreises Steinburg ist mir diese Entscheidung äußerst schmerzlich gefallen.

Daher möchte ich mich recht herzlich bei meinen Kollegen in der Geschäftsstelle, in erster Linie bei Frau Hollm und Frau Ropel sowie den Kollegen des Kreisbauernverbandes Pinneberg für das gute und freundschaftliche Arbeitsverhältnis bedanken. Zusätzlich bedanke ich mich beim Ehrenamt des Kreisbauernverbandes Steinburg für die enge und vertrauensvolle Arbeitsweise. Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Kollegen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein für die gemeinsame Zusammenarbeit bedanken. Auf diesem Wege möchte ich zusätzlich meinen Dank an die Mitglieder des Kreisbauernverbandes Steinburg für das entgegengebrachte Vertrauen aussprechen.

Zum Abschied als Kreisgeschäftsführer wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft und freue mich auf ein Wiedersehen.

Ihr
Jan Plagmann

Tag des offenen Hofes bei Familie Schröder



In der zweiten Schicht übernahmen die Vorstandsmitglieder Simon Stajohann und Stefan Wendtland (v.l.) sowie Ida Sieh aus dem Hauptamt die Betreuung des Bauernverband Standes in Elskop.



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Steinburg

Liebe Leser und Leserinnen, liebe LandFrauen,

im April fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Nach dem Jahres- und Kassenbericht sowie Entlastung des Vorstandes standen Wahlen auf der Tagesordnung. Antje Starck wurde erneut als Kassenschatlerin bestätigt und Monika Jung vom OV Sarlhusen wurde zur neuen Beisitzerin gewählt, nachdem Ellen Fischer turnusgemäß ausschied.

Im Mai besuchten die Steinburger LandFrauen gemeinsam den LandFrauenTag in Neumünster. Dort lernten wir eine erfrischende Marie-Luise Marjan, bekannt als Mutter Beimer von der Lindenstraße, kennen. Die Schauspielerin erzählte aus ihrem interessanten Leben und Beruf sowie über ihr Engagement für benachteiligte Mädchen. Als Moderator fungierte auch in diesem Jahr wieder Jan-Malte Andresen, bekannt für seine lockere und unterhaltsame Art.

Der Besuch unseres Ministerpräsidenten Daniel Günther war sehr beeindruckend, brachte er in seinem Grußwort den LandFrauen eine große Wertschätzung entgegen und nannte unser Engagement im ländlichen Raum wertvoll und wichtig. Dieses Lob auf das Ehrenamt nahmen wir gerne an.

Mit dem Klang der Duvenseer Blasmusik ging es beschwingt wieder nach Hause, vielen Dank an den KLV Herzogtum Lauenburg und dem Landesverband für diesen tollen Nachmittag.

Wie in den vergangenen zwei Jahren gibt uns die Norddeutsche Rundschau in diesem Sommer wieder die Möglichkeit, Rezepte und somit gleichzeitig auch unsere LandFrauenArbeit in den nächsten Wochen vorzustellen.

Es wurde auf unserer Mitgliederversammlung angefragt, auch Hobbys und interessante Bücher in diese Berichten mit einzubringen. Dieses wurde von der Redaktion positiv aufgenommen. Wir bitten alle Ortsvereine, sich daran zu beteiligen, denn es ist für uns eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Das nächste Vorbereitungsgespräch für die Norla findet am 26. Juni in Rendsburg beim Landesverband statt. Die Planungen werden dann konkretisiert, das Thema wird Nachhaltigkeit sein und wir werden uns mit der Vermeidung von Plastikmüll beschäftigen. Dabei geht es auch um Kosmetik, Duschgel, Zahnpasta usw., in denen oft kleinste Plastikteilchen enthalten sind. Am 1. September sind wir für Sie vor Ort, der OV Schenefeld u.U. wird die Cafeteria beschicken und es wird sicherlich wieder ein Treffpunkt für viele LandFrauen und Gäste sein. Wir freuen uns auf gute Gespräche.

In die Zukunft blickend, beschäftigt sich der KLV Steinburg ebenfalls mit dem Thema „Junge LandFrauen“. Dabei wollen wir nicht unsere langjährigen Mitglieder, die wir sehr wertschätzen, aus unseren Vereinen drängen. Sie sind uns nach wie vor wichtig! Wir möchten auf Kreisebene eine zusätzliche Plattform schaffen, wo sich gezielt jüngere Frauen wiederfinden und so an einer Mitgliedschaft im LandFrauenVerein interessiert sind. Das kann für uns nur positiv sein. In den Kreisen Stormarn und Segeberg haben schon die ersten Treffen stattgefunden und der KLV Steinburg plant eine Infoveranstaltung im Herbst. Wir werden diesen Termin rechtzeitig bekanntgeben, geben aber vorab schon gerne Auskunft.

Ihnen allen eine schöne Sommerzeit, wünscht
der Vorstand des KLV Steinburg
Martina Greve



Allgemeine Mitteilungen

Folgen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung

Von Panikmache und Datenkraken

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist seit dem 25. Mai in Kraft. Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für „Datenkraken“ wie Social-Media-Plattformen und Google, die im Zusammenhang mit dem Facebook-Skandal in Verruf geraten sind. Auch landwirtschaftliche Betriebe können betroffen sein. Was wirklich wichtig ist, um dem Datenschutz gerecht zu werden, erläutert der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH).

Am Thema Datenschutzgrundverordnung kommt zurzeit niemand vorbei. Anwälte, Datenschützer, Beratungsfirmen, Dienstleister und viele andere Akteure beteiligen sich seit Wochen daran, über alle Kanäle Verunsicherung bezüglich der vermeintlich umfangreichen Neuerungen zu stiften. Es scheint fast, als wolle man mit gebetsmühlenartigem Verweis auf die Einführung drakonischer Sanktionsmöglichkeiten seitens der Datenschutzbehörden auch das letzte Unternehmen dazu veranlassen, in blinden Datenschutzaktivismus zu verfallen. Andere Beteiligte mögen vielleicht kein Interesse in finanzieller Hinsicht oder bezüglich der Bewerbung ihrer Dienstleistungen haben. Dafür kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass manchem daran gelegen ist, das Thema Datenschutz ganz oben auf die Tagesordnung von Politik und Gesellschaft zu bugsieren.

Kein Grund zur Panik

Bei nüchterner rechtlicher Betrachtung ergeben sich im Vergleich zum bisher geltenden Datenschutzrecht jedoch keine derart umfangreichen Veränderungen, die es rechtfertigen könnten, von einer „Zeitenwende“ durch die DSGVO zu sprechen. Die Änderungen dürften bei vernünftiger Bewertung insgesamt nur einen Umfang ausmachen, der nicht überbewertet werden sollte. Die wesentlichen datenschutzrechtlichen Grundvorgaben bleiben erhalten, zumal die DSGVO keine konkreten, sondern eher allgemein abstrakt gehaltene Maßgaben beinhaltet.

Erhöhte Aufmerksamkeit und besonderes Fingerspitzengefühl bezüglich Aufbau und Formulierung bedarf es vor allem bei an Personen/Nutzer gerichtete Erklärungen. Die DSGVO verlangt insofern als Konkretisierung eine präzise und transparente Information. Diese soll in verständlicher, klarer und einfacher Sprache formuliert sein.

Oft wird zur Unterstreichung der Brisanz der Änderungen durch die DSGVO besonders herausgestellt, dass exorbitante Bußgeldsummen drohen. Unter den Tisch fällt bei derart verkürzten Darstellungen jedoch oft, dass diese nur im äußersten Falle als Höchstbetrag verhängt werden können. Grundsätzlich hängt das zulässige Maß von den Umständen des Einzelfalles und einer Vielzahl von Faktoren ab. Letztlich kann auch nicht genug betont werden, dass die Behörden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beim Datenschutz vorrangig die großen Gefahrenherde und schadensträchtigen Problemfelder zuerst angehen müssen. Daher werden

zuerst Firmen und Institutionen mit umfangreicher Datenverarbeitung beziehungsweise Umgang mit sehr sensiblen Daten in den Blick genommen werden, bevor man sich dem geringfügigen Umgang mit Daten durch kleine und mittlere Unternehmen widmet.

Behördliche Befugnisse

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle Anforderungen der DSGVO erfüllen muss. Auch der Umfang und die Intensität, wie die einzelnen Vorgaben konkret berücksichtigt werden müssen, unterscheiden sich einzelfallbezogen.

Schließlich müssen die für die Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Landesbehörden, in Schleswig-Holstein das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD-SH), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Jede getroffene Maßnahme muss im Hinblick auf den mit ihr beabsichtigten Schutz der hinter den Daten stehenden Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das heißt insbesondere, dass nicht „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen werden darf. Auch diesem Aspekt wird in der DSGVO (Artikel 58 Absatz 2) Rechnung getragen, ohne dass die vorrangigen Alternativen zum Bußgeld als letztem Mittel in der Öffentlichkeit bisher hinreichend verdeutlicht würden. Die Aufsichtsbehörden müssen nämlich zunächst ihre weiteren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen. Sie haben somit zunächst unter anderem auf die Befugnisse zurückzugreifen,

- Hinweise zu geben,
- Verwarnungen auszusprechen,
- Weisungen/Nachbesserungen/Datenlöschungen/Betroffeneninformation anzuordnen,
- in schwereren Fällen Beschränkungen der Datenverarbeitung zu verhängen oder
- erworbene Datenschutz-Zertifizierungen zu widerrufen.

Ziele der DSGVO

Nun muss wohl so mancher Betriebsleiter wie viele andere Unternehmer eingestehen, dass in den vergangenen Jahren dem Thema (Mitarbeiter-) Datenschutz nicht unbedingt der höchste Stellenwert eingeräumt wurde. Die Einschätzung des BVSH, dass die DSGVO nur die Anforderungen an den Datenschutz präzisiert, vieles aber bisher schon geltende Rechtslage in Deutschland nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist, vermag dann nicht darüber hinweg zu helfen, dass insofern gegebenenfalls nicht unerheblicher Nachholbedarf besteht.

Diese Missstände hat der Gesetzgeber in den Blick genommen. Deshalb sind zentrale Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO-Vorgaben, dass in den Unternehmen besonders

- die Klarstellung und Schaffung eines Bewusstseins für die spezielle Bedeutung des Datenschutzes – auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Unternehmensteilen und gegenläufigen Zielen des Betriebes – erfolgt;

- Datenschutzziele und -risiken identifiziert werden;
- die Verantwortlichkeit innerhalb der Firma eindeutig geregelt ist.

Mit anderen Worten: Datenschutz soll im Gesamtgefüge des Unternehmens wichtiger werden und in einem größeren Ausmaß auch effektiv Beachtung finden.

Größere Bedeutung soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch der IT-Sicherheit als wesentlichem Bestandteil des Datenschutzes zukommen. Hierbei geht es um den Schutz der Unternehmenswerte vor wirtschaftlichen Schäden und der Risikominimierung zum Beispiel bezüglich Hacking- und Cyber-Angriffen. Von solchen Attacken sind zunehmend auch kleine und mittelständische Unternehmen betroffen. Datenschutz soll hier durch technische und organisatorische Vorkehrungen beziehungsweise Voreinstellungen verwirklicht werden.

Des Weiteren sollen die Betroffenen in ihren Rechten gegenüber dem Datenverwender (zum Beispiel auf Auskunft, transparente Information, Berichtigung und Beschränkung der Datenverarbeitung) gestärkt werden.

Fahrplan für Betriebe

Während die meisten der Zielsetzungen des Datenschutzes eher abstrakt sind, wird durch die Verankerung einer prinzipiellen Rechenschaftspflicht in der DSGVO eine sehr konkrete Herausforderung für die Unternehmen geschaffen. Danach müssen die zuvor genannten datenschutzrechtlichen Grundaspekte nicht bloß beachtet werden, sondern die Verantwortlichen müssen deren Einhaltung durch geeignete Unterlagen prüfbar nachweisen können. Das bedeutet vor allem: Wer in Bezug auf diese Verpflichtung keinerlei Dokumentation vorzuweisen hat, steht bei einer Kontrolle im Zweifel nicht gut da.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses über alle Verarbeitungstätigkeiten, die im jeweiligen Unternehmen durchgeführt werden. Dies wird – zumindest in überschaubarem Umfang – auch von den Landwirten verlangt.

Im Ergebnis bleibt es den landwirtschaftlichen Betrieben letztlich nicht erspart, die Klärung der Fragestellungen und Problemfelder im Datenschutzrecht in Angriff zu nehmen. Es gilt nun, überhaupt erste Schritte in Sachen Gewährleistung des Datenschutzes zu unternehmen. Ein Aussitzen des Themas Datenschutz ist hingegen nicht zu empfehlen. Wichtig ist somit, sich im übertragenen Sinne überhaupt „auf den Weg zu machen“ und die hierzu ergriffenen Maßnahmen und erreichten Etappenziele gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisbar belegen zu können.

Hierfür sollten Mitgliedsbetriebe des Bauerverbandes über die jeweils zuständige Kreisgeschäftsstelle das „Datenschutz-Paket“ anfordern, bestehend aus

- einem Übersichtsblatt zur weiteren Orientierung mit Antworten auf die drängendsten Fragen sowie Verweisen mit zusätzlichen Informationen zur DSGVO;
- einem für typische landwirtschaftliche Betriebe detailliert vorformulierten Muster-Verarbeitungsverzeichnis;

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig –
frei Haus

Knebusch – Hermannshöhe

25548 Kellinghusen

Telefon: 0 48 22 – 22 16



DEUTZ FAHR

CAT
Ag Products

Baasch
Maschinen & Service

Schulstraße 37 | 25358 Horst | Tel.: 0 41 26 - 39 23-0 | Fax: 0 41 26 - 39 23-39
E-Mail: info@baasch-maschinen.de | www.baasch-maschinen.de

- einem als Checkliste konzipierten und betriebsspezifisch anpassbaren IT-Sicherheitskonzept.

Gefahr der Abmahnung

Zu beachten ist allerdings, dass im Zusammenhang mit der Einführung der DSGVO auch viele andere rechtliche Gesichtspunkte und gesetzliche Verpflichtungen wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt sind. Dies betrifft Fragestellungen, die im weitesten Sinne mit den Themen Datenschutz beziehungsweise Pflichten für Internetseitenbetreiber in Verbindung stehen. Als akute Brennpunkte seien etwa genannt:

- die korrekte Information des Webseitennutzers in einem Impressum und durch eine individuelle Datenschutzerklärung,
- die erforderliche Einwilligung zu Werbemaßnahmen (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder WhatsApp-Nachricht),
- die unerlaubte Nutzung von Bildern, Videos und Texten und
- die korrekte technische Verschlüsselung von Kontaktformularen.

Landwirte betrifft dies insbesondere hinsichtlich der rechtskonformen Gestaltung von Webseiten, auf denen sie ihren Hof, ihre Produkte/Direktvermarktung, Dienstleistungen beziehungsweise Ferienunterkünfte präsentieren. Wurden zu den oben genannten Aspekten (aber auch weiteren relevanten Bereichen) keine Vorkehrungen getroffen, drohen kostenträchtige Abmahnungen durch Abmahnvereine und spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien.

Abmahngefahren bestehen vor allem bei einer Vielzahl leicht ermittelbarer Mängel, deren einfache Auffindbarkeit im Internet den Abmahnern zusätzlich in die Hände spielt. Bei diesen Punkten handelt es sich daher tatsächlich um eilige Angelegenheiten, bei denen denkbare rechtliche Missstände möglichst bald angegangen und behoben werden sollten. Hierzu hat der Bauernverband als praktische Hilfestellung einen Leitfaden erarbeitet.

ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth

Telefon: 0 48 29 - 90 29 20

Mobil: 01 60 - 94 66 38 80

email: info@alphahunter.de

www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher:

Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

Auslegungsänderung des Güterkraftgesetzes

Laut einer Klarstellung des Bundesverkehrsministeriums sollen aufgrund einer jüngst geänderten Rechtsauslegung zukünftig landwirtschaftliche Transporte durch Lohnunternehmen für Dritte grundsätzlich den Anforderungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs unterliegen. Aufgrund dieser Änderungen unterliegen zukünftig auch lof Transporte für Dritte durch Lohnunternehmen grundsätzlich den Vorgaben des GüKG. Hierfür benötigt der Lohnunternehmer eine Erlaubnis gemäß § 3 GüKG, die mit der Einhaltung nicht unerheblicher bürokratischer Hürden verbunden ist.

Laut Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.05.18 im Bundesanzeiger gilt, dass sich betroffene Betriebe für die Zeit bis zum Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Änderungen auf den bisherigen Ausnahmetatbestand berufen können.

Es müssen jedoch die nachstehenden (auch bisher schon vorausgesetzten) Anforderungen des Ausnahmetatbestandes eingehalten werden:

- Die Beförderung muss in der Land- und Forstwirtschaft üblich sein und es müssen lof Bedarfsgüter und Erzeugnisse transportiert werden (insbesondere Ernte, Vieh, Futter, Düngemittel).
- Der Transport muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dies sind nur solche, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die diese lediglich (weiter)verarbeiten.

Dipl.-Ing.

Carsten de Vries

Vermessungsingenieur

24537 Neumünster

Telefon: 04321/15515

Telefax: 04321/13430

E-Mail: Cvries@aol.com

www.vermessung-devries.de



- **Wichtig ist, dass diese Kulanzregelung auf lof-Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h beschränkt ist** (= Für lof Fahrzeughalter kann es daher mit Blick auf die Rechtslage insgesamt sinnvoll sein, alle schneller laufenden lof-Fahrzeuge auf die 40er-Linie zu drosseln und dafür neue Fahrzeugpapiere zu beschaffen.)

Erlaubnisfrei (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG) bleiben weiterhin unabhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit

- die in lof Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
- Transporte von lof Mitgliedsbetrieben eines Maschinenrings, sowie
- die Nachbarschaftshilfe.

Gemeinsam versuchen DBV, BLU, BMR und jetzt auch das Güterkraftverkehrsgewerbe (BGL), bei der anstehenden Änderung des GüKG eine Vereinfachung zu erreichen, indem bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit alle lof-Fahrzeuge von der GüKG-Erlaubnispflicht befreit werden.

Verfassungswidrige Einheitsbewertung

In seinem Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar und daher verfassungswidrig ist. Zur Begründung führt das Gericht insbesondere aus, dass das Festhalten des Gesetzgebers an der Einschätzung von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung führt. Ursprünglich war eine regelmäßige Aktualisierung der Einheitswerte alle sechs Jahre geplant, dies wurde allerdings nicht umgesetzt.

Das Gericht hat eine Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen bis zum 31. Dezember 2019 angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat eine Neuregelung vorzulegen. Sobald diese Neuregelung getroffen wurde, können die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten. Dieser Zeitraum ist für die Umsetzung der Neuregelungen und die damit einhergehende Neubewertung vorgesehen.

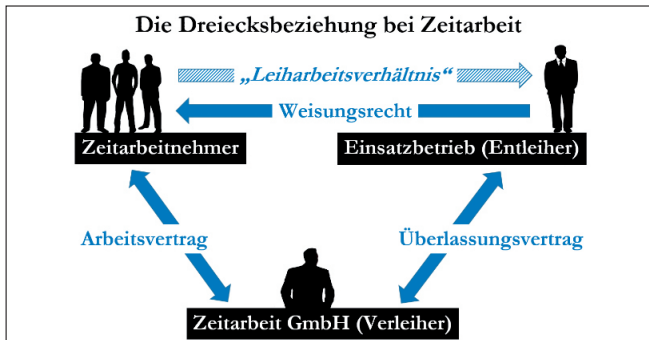
In der mündlichen Urteilsverkündung und im Urteil selbst ist festgehalten, dass sich das Urteil nicht auf die Bestimmungen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erstreckt. Das Gericht schließt aber nicht aus, die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte auf die Beurteilung dieser Vorschriften zu übertragen.

Dabei ist zu beachten, dass selbst wenn eine Neuregelung ohne den Bereich der Land- und Forstwirtschaft weiterdiskutiert wurde, eine Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft nicht auszuschließen ist, soweit Einheitswerte für Bereiche außerhalb des Wirtschaftsteils der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden. Zu diesem Punkt ist die politische Diskussion abzuwarten.

Fraglich bleibt auch, ob die Bewertungsmethode mithilfe des Einheitswertes, die auch außerhalb des Steuerrechts Anwendung findet, von einer Novellierung der Bewertungsregeln betroffen wäre. Es müsste in jedem Fall sichergestellt werden, dass den landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere finanzielle Belastung auferlegt wird.

Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Firmen – Genehmigung für grenzüberschreitende Zeitarbeitsvermittlung erforderlich

Die aktuellen Entwicklungen der Zeitarbeit in der Landwirtschaft verdeutlichen, dass der hohe Arbeitskräftebedarf in dieser Branche zunehmend auch durch ausländische Arbeitnehmer gedeckt wird. Im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Leiharbeitsfirmen gilt es jedoch, wichtige Besonderheiten zu beachten.



Um genehmigungsbedürftige Arbeitnehmerüberlassung (bzw. Zeitarbeit) handelt es sich, wenn ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) gegen Entgelt und für einen begrenzten Zeitraum überlassen wird. Ausgenommen sind jedoch bestimmte Konstellationen gemäß § 1 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wobei für die Landwirtschaft insbesondere die Ausnahme für Fälle gelegentlicher Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG) relevant ist.

Ausnahme von Erlaubnisbedürftigkeit

Hierfür werden jedoch strenge Anforderungen gestellt. „Gelegentlich“ bedeutet, dass die Überlassung nicht regelmäßig stattfinden darf und bezieht sich sowohl auf den Verleiher als auch auf den Entleiher. D. h., der Verleiher darf seine Arbeitnehmer nur ausnahmsweise und nicht gezielt bzw. planmäßig wiederkehrend immer wieder an einen bestimmten Entleiher oder unterschiedliche Entleiher zur Arbeitsleistung überlassen. Des Weiteren ist eine gelegentliche Überlassung nur dann erlaubnisfrei, wenn die überlassenen Arbeitnehmer nicht gerade zum Zwecke der Überlassung beschäftigt werden.

Abgrenzung anderer Personaleinsatzformen

Nicht unter den Begriff der Leiharbeit und damit der AÜG-Erlaubnispflicht fallen u.a.

- die reine Arbeitsvermittlung, bei welcher der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ohne vertragliche Zwischenschaltung eines Dritten unmittelbar zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zusammengeführt werden,
- der Personaleinsatz des Unternehmers in Form eines Dienst-/Werkvertrages für einen Dritten, bei welchem der Unternehmer als Arbeitgeber durch seine Arbeitnehmer die von ihm zu verantwortende Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes/Dienstes bei dem Dritten vornehmen lässt, sowie
- die Überlassung von Maschinen inklusive Bedienpersonal an einen Dritten, bei welcher die Gebrauchsüberlassung an der Sache im Vordergrund steht, ohne dass der Dritte nach dem Vertragsinhalt über Ort und Zeitpunkt des Arbeitnehmereinsatzes entscheidet.

Für das Vorliegen der vorgenannten Konstellationen gilt es jedoch im Einzelnen bestimmte Voraussetzungen einzuhalten, sodass ggf. jede Form der Personalüber-

lassung für sich konkret zu betrachten und im Einzelfall zu überprüfen ist.

Erlaubniserteilung überprüfen

Unabhängig vom Herkunftsland des Verleih-Unternehmens ist für den Entleiher-Betrieb stets besonders wichtig, vor Abschluss eines Vertrages mit der in- bzw. ausländischen Zeitarbeitsfirma auf die Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit erteilten Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis zu bestehen.

Betriebe, die einen Arbeitnehmer eines Entleihers beschäftigen, der nicht im Besitz einer AÜG-Erlaubnis ist, machen sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Ihnen droht eine Geldbuße, die gemäß § 16 AÜG bis zu 30.000 € betragen kann.

Darüber hinaus kommen Bußgelder bis zu 500.000 € in Betracht, wenn ausländische Arbeitnehmer eingesetzt wurden, obwohl diese die Tätigkeit mangels hinreichender Aufenthaltsgestattung nicht ausüben dürften. Besonders schwere, vom Entleiher in unredlicher oder gar krimineller Absicht begangene Fälle, können sogar als Straftat mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert werden.

Unerwünschte zivilrechtliche Folge eines Zeitarbeitseinsatzes von Arbeitnehmern ohne Erlaubnis ist zudem, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Landwirt als Entleiher und dem Leiharbeiter als zustande gekommen gilt (§ 10 AÜG).

Zuständige Stellen informieren

Es ist zusätzlich dringend geraten, sich regelmäßig über den tatsächlichen (Fort)Bestand der AÜG-Erlaubnis des jeweiligen Entleihers zu informieren. Ob diese bei ausländischen Zeitarbeitsfirmen für die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung erteilt wurde und jeweils aktuell vorliegt, sollte daher durch Nachfrage bei der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit erfragt werden.

- Für Leiharbeitsunternehmen mit Sitz in der Tschechischen und Slowakischen Republik oder Ungarn ist zuständig:

Team Arbeitnehmerüberlassung
bei der Agentur für Arbeit Kiel
E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de
Tel.: 0431 709-1010

Stalltechnik für Rinder und Schweine

www.duraeumat.de
Tel. 04533 / 204-0

Ich lebe so wie ich es will!

... und ich verabschiede mich von meinem Leben – so wie ich es will. Mit meinem Bestattungsvorsorgevertrag kann ich ohne finanzielle Sorgen nach meinen Vorstellungen von dieser Welt gehen. Und das ist gut zu wissen.

KRAUSE Bestattungen

INH. REIMER KRAUSE

Beratung und Betreuung
Tel. (0 48 28) 263
Tag und Nacht für Sie dienstbereit

25566 Lägerdorf
Breitenburger Str. 29 a
Eigene Trauerhalle
"Haus des Abschieds"
Lägerdorf, Stettiner Str. 1
25361 Krempe
Reichenstraße 3
Tel. (0 48 24) 831
25524 Itzehoe
Tel. (0 48 21) 95 60 80

Petra und Reimer Krause

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wb.goettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

- Für Leiharbeitsunternehmen mit Sitz in Polen, Rumänien und Bulgarien ist zuständig:
Team Arbeitnehmerüberlassung
bei der Agentur für Arbeit Düsseldorf
E-Mail: Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de
Tel.: 0211 692-4500

Zuständigkeiten für weitere Länder sowie Informationen und Praxistipps zur Arbeitnehmerüberlassung erhalten Sie auch unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/arbeitnehmerueberlassung>.

Einen guten Überblick zu den gesetzlichen Regelungen findet sich auf der Seite des Zolls: <http://www.zoll.de> unter dem Reiter Fachthemen ⇒ Arbeit ⇒ Zeitarbeit, Arbeitnehmerüberlassung.

Bei konkreten Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb können sich Mitglieder des Bauernverbandes für weitere Hilfestellungen und Informationen an ihre Kreisgeschäftsstellen wenden.

Novellierung der Tierärztlichen Hausapothekenordnung

Die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte unterliegt in Deutschland der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV). Anfang des Jahres ist eine Änderung der TÄHAV im Bundesrat verabschiedet worden, die einige Neuerungen mit sich bringt. Aus der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 21. Februar 2018 sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

Eine Behandlung nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft beinhaltet, dass die Abgabe von Arzneimitteln an den Tierhalter nur dann erfolgen darf, wenn Tiere im angemessenen Umfang von einem Tierarzt untersucht worden sind. In der vorigen Formulierung war nicht explizit von der tierärztlichen, sondern lediglich von einer angemessenen Untersuchung ausgegangen. Neu ist auch, dass im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung eine klinische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt werden muss. Die Konkretisierung soll sicherstellen, dass der unmittelbare physische Kontakt zwischen Tierarzt und Tier stattfindet.

Eine weitere Neuerung ist das Umwidmungsverbot. Dieses beinhaltet, dass Arzneimittel, die Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone enthalten, nur dann bei Tieren angewendet werden, wenn sie für die jeweilige Tierart zugelassen sind - zumindest, solange die notwendige zoonotische Versorgung der Tiere nicht ernstlich gefährdet ist. Zu den Cephalosporinen gehören Stoffe wie Ceftiofur, Cefoperazon und Cefquinom, oft enthalten in Injektionspräparaten und Euterinjektoren. Bekannte Fluorchinolone sind Marbofloxacin und Enrofloxacin.

Vom Umwidmungsverbot betroffen sind Rinder, Schweine, Puten, Hühner, Hunde und Katzen. Hierbei wird eine reduzierte Verabreichung dieser bestimmten Wirkstoffe

angestrebt, da diese vermehrt in der Humanmedizin angewendet werden und die Entstehung sowie Verbreitung von Resistenzen möglichst gering gehalten werden soll.

Vor der Verwendung von Arzneimitteln mit antibakterieller Wirkung hat der Tierarzt zu überprüfen, ob ein Antibiogramm zu erstellen ist. Betroffen sind die Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute. Ein Antibiogramm ist zu erstellen

1. bei Wechsel des Arzneimittels mit antibakterieller Wirkung.
2. bei Anwendung eines entsprechenden Arzneimittels, die
 - a. häufiger als einmal in einem bestimmten Altersabschnitt stattfindet, oder
 - b. die Dauer von sieben Tagen überschreitet.
3. bei der kombinierten Anwendung von Arzneimitteln mit antibakterieller Wirkung.
4. bei Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von Arzneimitteln.
5. bei der Behandlung mit Arzneimitteln, die Cephalosporine der dritten und vierten Generation oder Fluorchinolone enthalten.

Die Erstellung von Antibiogrammen wird mit dem hohen Produktionsvolumen dieser Tierarten begründet, die wesentlich zur Exposition des Verbrauchers mit antibiotikaresistenten Keimen beitragen können. Mit Hilfe der Antibiogramme soll die Therapie optimiert und der Ausbreitung von Resistenzen entgegengewirkt werden.

Auf die Erstellung eines Antibiogramms ist zu verzichten, wenn

1. die Probenahme zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt.
2. der Erreger nicht mittels zellfreier künstlicher Medien kultiviert werden kann, oder
3. keine geeignete Methode verfügbar ist.

Der Tierarzt hat zusätzlich bestimmte Verfahren zu Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit zu verfolgen. Hervorzuheben ist, dass bei der Beprobung einer Tiergruppe bei der Auswahl der Tiere darauf zu achten ist, dass sie repräsentativ für das klinische Bild der Erkrankung der zu behandelnden Tiergruppe ist. In der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist ebenfalls eine strengere Nachweispflicht für den Tierarzt enthalten.

Quelle: Bundestierärztekammer, Bauernblatt

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50

Fax: (04832) 5 50 50

Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

Versicherungen und Altersvorsorge: Verträge optimieren!

Landwirtschaftliche Betriebe sind von einer Vielzahl von Risiken betroffen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist daher unumgänglich. Prämien von mehreren Tausend Euro pro Jahr sind dabei völlig normal.

Leider ist nicht immer sichergestellt, ob im Schadenfalle die Versicherungsleistung gezahlt wird bzw. ob die vereinbarte Versicherungssumme ausreicht.

Dieses Schicksal ist keine Seltenheit und trifft regelmäßig auf überraschte Versicherungsnehmer, die nicht genau wissen, worauf es bei ihrer Versicherung ankommt und was tatsächlich versichert ist und was nicht. Oft werden bei Antragstellung ungenügende oder ungenaue Angaben gemacht oder einzelne Leistungen werden gar nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ebenfalls von Nachteil ist die Unterversicherung, wenn zum Beispiel Verträge während der Laufzeit nicht mehr an die Gegebenheiten vor Ort oder in der Familie angepasst wurden.

Wenn schon die nicht unerheblichen Prämien bezahlt werden, sollte sichergestellt sein, dass die Versicherung im Schadenfalle tatsächlich und im gewünschten Umfang leistet.

Erfahrungsgemäß denken viele Unternehmer zunächst an die Risiken, die unmittelbar ihren Betrieb betreffen. Mindestens genauso wichtig sind natürlich auch die Risiken, die den Betriebsleiter selbst oder seine Familienmitglieder treffen, was oftmals unterschätzt wird.

Mit den folgenden Fragen sollen Betriebsleiter für diese Themen sensibilisiert und dazu ermuntert werden, ihre Finanzen auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu gehören natürlich auch eine Überprüfung der bestehenden Kapitalanlagen und eventueller Kredite sowie nicht zuletzt eine Überprüfung der Versorgungssituation bei persönlichen Risiken wie zum Beispiel Krankheit, Tod und Berufsunfähigkeit.

Fragen zum Absicherungsbedarf in der betrieblichen und privaten Sachversicherung:

- Welche Versicherungen habe ich abgeschlossen?
- Reichen meine Deckungssummen?
- Was genau ist eigentlich in meinen Verträgen versichert und was nicht?
- Gibt es in meinen Versicherungsverträgen Einschränkungen (Klauseln) bezüglich der versicherten Risiken?
- Welche Obliegenheiten muss ich beachten, um im Schadenfalle Leistungen zu erhalten?
- Stimmt das Preis-/Leistungsverhältnis?
- Haben sich meine Ansprüche an meine Versicherungsverträge geändert und sind diese noch ausreichend abgedeckt?

Herausgeber:	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Pinneberg und Steinburg Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 · Fax 0 48 21 - 60 01 17
Erscheinungsweise:	vierteljährlich
Bezugspreis:	im Mitgliedsbeitrag enthalten
Gesamtherstellung:	Druckerei Frank Gestaltung · Druck · Werbung Liliencronstraße 2 · 25524 Itzehoe · Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg Peer Jensen-Nissen Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 11 e-mail: kbv.pi@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17	Kreisbauernverband Steinburg Ida Sieh Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12 e-mail: kbv.iz@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17
---	---

gemeinsame Geschäftsstelle

Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe

Beratungstermine nach Vereinbarung

Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
durch den Geschäftsführer oder Herrn Krezdorn

Warnholz GmbH & Co. KG

LKW-FAHRER GESUCHT

Wir kaufen: Schrott und Blech,
Alte Landmaschinen,
Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,
Blei, Messing usw.

Neu: Ankauf von Elektroschrott

Kostenlose Containergestellung in allen Größen ab 1 t

Annahmezeiten:

Montag – Freitag 7.00 - 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet
Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

Robert-Bosch-Straße 8 · 25335 Elmshorn

Telefon 0 41 21 - 5 00 71

eMail: info@warnholz.de · www.warnholz.de

- Sind betriebliche und familiäre Veränderungen während der Vertragslaufzeit in meinen Verträgen versichert oder wie kann ich diese sinnvoll in meinen Verträgen ergänzen oder kürzen?
- Habe ich Einsparpotenziale bei der Versicherungsprämie bzw. wo bin ich eventuell überversichert?

Fragen zum Absicherungsbedarf bei der Altersvorsorge:

- Was leistet die landwirtschaftliche Alterskasse bzw. die gesetzliche Rentenversicherung, wenn ich meine Altersrente beziehen möchte und welche Voraussetzungen muss ich dafür erfüllen?
- Wie hoch ist gegebenenfalls meine Versorgungslücke bei Rentenbeginn?
- Welche genauen Auswirkungen hat die Inflation auf meine Altersvorsorge?
- Wie viel muss ich zusätzlich sparen, um meine Versorgungslücke zu schließen?
- Welche Art Vorsorgeverträge stehen mir zur Verfügung?
- Wie effektiv sind die unterschiedlichen Durchführungswege in der Altersvorsorge?
- Welches Anlagemodell ist für mich das richtige und welche Garantien gibt es?
- Welche staatlichen Fördermöglichkeiten kann ich für meine Altersvorsorge in Anspruch nehmen (Zulagen bzw. Steuerersparnis)?
- Kann ich für meine Mitarbeiter oder Familienarbeitskräfte eine betriebliche Altersvorsorge abschließen und welche Vorteile habe ich davon?
- Wie kann ich Hinterbliebene mit meiner privaten Altersvorsorge sinnvoll absichern?

Fragen zum Absicherungsbedarf bei existenziellen (biometrischen) Risiken im privaten Bereich:

- Ist meine Familie in meinem Todesfalle finanziell ausreichend abgesichert?
- Wie bin ich versichert, wenn ich einen betrieblichen oder privaten Unfall habe?
- Wie bin ich im Falle von Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung abgesichert und wo sind die Unterschiede?
- Welche Möglichkeiten gibt es, für mich bzw. meine Familie im Falle einer schweren Krankheit vorzusorgen?
- Was leistet die Kranken- bzw. Pflegeversicherung, falls ich oder ein Familienmitglied zum Pflegefall wird/werde und wie hoch sollte ich mich und meine Familie gegebenenfalls zusätzlich absichern?

Fragen zu bestehenden Kapitalanlagen und Krediten:

- Ist mein Vermögen/Kapital rentabel investiert?
- Habe ich genügend Liquiditätsreserven bzw. wie verfügbar sind meine Kapitalanlagen?
- Habe ich bei meinen Anlagen einen Inflationsschutz oder verliert das Kapital ständig an Kaufkraft?
- Gibt es gegebenenfalls alternative Anlagemöglichkeiten für meine Kapitalanlagen?
- Wie kann ich bei meinen bestehenden Krediten Zinsen sparen?
- In welchen Fällen sind Tages- bzw. Festgeldkonten empfehlenswert?
- Sollte ich im jetzigen Zinsumfeld mehr Verbindlichkeiten eingehen oder lieber bestehende Kredite tilgen und in welchem Umfang?

Aufgrund der Fülle und Komplexität im Bereich privater und betrieblicher Absicherungs- und Vermögensfragen ist es sinnvoll, neben dem obligatorischen Versicherungs-Check bei Hofüberlassung, den Versicherungs- und Kapitalanlagebestand wenigstens alle drei bis fünf Jahre überprüfen zu lassen. Häufig machen neue Gesichtspunkte aufgrund von Veränderungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder innerhalb der Familie eine Anpassung der Verträge notwendig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hilft seinen Mitgliedern, ihre Versicherungen und sonstigen Verträge mit einer gezielten Finanzberatung kostengünstig und effektiv zu überprüfen. Anhand der Verträge und Bedingungen werden im persönlichen Gespräch alle wichtigen Punkte besprochen und hinterfragt sowie gegebenenfalls neue Möglichkeiten aufgezeigt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei Absicherungsfragen immer wieder wichtige Aspekte unbeachtet bleiben, so dass im Schadenfall entweder keine Leistung oder zu wenig Leistungen durch die Versicherungen erbracht werden. In einer schriftlichen Analyse werden der Vertragsstand und alle in der Beratung besprochenen Punkte und Ziele sowie die konkreten Empfehlungen dokumentiert, so dass die Mitglieder mit diesem Dokument eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Ihres Versicherungs- bzw. Anlagenbestandes sowie einen klaren Leitfaden zur Optimierung ihrer Verträge an der Hand haben.

Um einen Beratungstermin für eine Finanz- bzw. Versicherungsanalyse zu vereinbaren, wenden sich Mitglieder an den Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Wolf Dieter Krezdorn
Tel.: 04331-1277-71
E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

 **Sparkasse
Westholstein**